

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 85/03 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e und
Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 4. März 2003 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Simona Reppenhagen, Berlin-Schöneberg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 4. März 2003 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersruhegeld aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Versicherte habe die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt, weil in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Beitragszeiten nicht zurückgelegt worden seien. Weder sei eine Beitragsentrichtung nach den Reichsversicherungsgesetzen noch zum damaligen polnischen Sozialversicherungsträger noch überhaupt die Verrichtung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden. Insbesondere könne auch nicht von einer glaubhaften Beitragsentrichtung oder einer aus Verfolgungsgründen unterbliebenen Beitragsentrichtung für die Zeit des Versicherten im Ghetto Lodz ausgegangen werden. Zwar sei die Verrichtung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch im Ghetto möglich gewesen, vorliegend sei jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass der Versicherte für eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Ghetto Lodz Arbeitsentgelt bezogen habe. Die Voraussetzungen für die Annahme der Fiktion einer Beitragszahlung aufgrund von Art 1 § 2 Abs 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Juni 2002 - BGBl I 2074 - (im Folgenden: Gesetz vom 20. Juni 2002) seien nicht erfüllt, weil die Ausübung einer Beschäftigung des Versicherten im Ghetto Lodz gegen Entgelt nicht glaubhaft gemacht sei.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte



Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Klägerin sieht folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam an: "Verlangt § 1 Satz 1 Nr 1b ZRBG (= Gesetz vom 20. Juni 2002) zur Anerkennung von fiktiven Beitragszeiten für eine Beschäftigung in einem Ghetto (§ 2 Abs 1 ZRBG) das Vorliegen einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung gegen Entgelt oder lediglich eine Beschäftigung gegen Entgelt, wobei auch ausschließlich Sachleistungen als Entgelt ausreichend sind." Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage hinreichend konkret formuliert, doch fehlt es an näheren Darlegungen zu deren (abstrakten) Klärungsbedürftigkeit.

Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 6, 13, 65). Das ist hier nicht geschehen.

Die Klägerin hat nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich die Antwort auf die von ihr gestellte Frage nicht bereits aus dem Gesetz entnehmen lasse. § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 verlangt ausdrücklich nur die Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt, nicht jedoch die Ausübung einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung gegen Entgelt. Auch im übrigen Gesetzestext ist von der Ausübung einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung für die Annahme einer Fiktion einer Beitragszahlung (§ 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002) nicht die Rede. Bei diesem eindeutigen Wortlaut hätte die Klägerin näher ausführen müssen, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Klärung der von ihr gestellten Rechtsfrage erforderlich sei. Der bloße Hinweis der Klägerin, Rechtsprechung zu § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 liege noch nicht vor, reicht angesichts des klaren Wortlauts der Vorschrift zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht aus.



Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht die konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage ausreichend dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die bezeichnete Rechtsfrage muss das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, IX. Kap RdNr 189). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 138 mwN). Diesen Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit genügt die vorliegende Beschwerdebegründung in keiner Weise.

Die Klägerin hat bereits nicht näher ausgeführt, ob das LSG überhaupt von einem Entgelt des Versicherten für seine im Ghetto ausgeübte Beschäftigung ausgegangen ist. Dies wäre umso mehr geboten gewesen, als die Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift selbst das Urteil des LSG zitiert, wonach dieses "mangels glaubhafter Ausübung einer Beschäftigung des Versicherten im Ghetto Lodz gegen Entgelt" die Voraussetzungen für eine Beitragsfiktion verneint hat. Aus der Fragestellung der Klägerin ergibt sich jedoch, dass die aufgeworfene Rechtsfrage nur dann entscheidungserheblich sein könnte, wenn nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG von einem Entgelt für die Beschäftigung des Versicherten auszugehen wäre. Bei diesen Gegebenheiten hätte die Klägerin darlegen müssen, welchen Weg das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der von ihr als grundsätzlich angesehenen Rechtsfrage zu kommen.

Soweit die Klägerin mit ihren Ausführungen dem LSG vorhalten möchte, bei der Entscheidung einen unzutreffenden Entgeltbegriff zu Grunde gelegt zu haben, so wendet sie sich mit diesem Vorbringen gegen die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils, die aber nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Wollte man zu Gunsten der Klägerin davon ausgehen, dass sie eigentlich die Rechtsfrage stellen wollte, welcher Entgeltbegriff in § 1 Abs 1 Nr 1b des Gesetzes vom 20. Juni 2002 zu Grunde zu legen sei, so könnte auch dies der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil es für eine so verstandene Rechtsfrage an jeglichen Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit und



Klärungsfähigkeit fehlte. Auch in diesem Zusammenhang stellt die Klägerin letztlich (nur) in Frage, ob das LSG den Begriff des Entgelts richtig angewandt hat.

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Da ihre Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, kann die Klägerin gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung auch keine Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Bevollmächtigten beanspruchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)